

Nachtrag vom 29.09.2023 zur
Immobilienversicherung GSV 70/0340/5250236/202

Versicherungsnehmer

WEG Untere Grasstr.1
vertr.d.Hausverwaltung
Nymphenburg HVN GmbH
Kemnatenstr.41
80639 München

Es betreut Sie:

Meyer und Meyer
Versicherungsmakler GmbH
Waldmeisterstr.13
80935 München
Tel. 089/3539600
Fax 089/35396018

Vertragsbeginn und -dauer

Die Versicherung wird zum 28.09.2023, mittags 12 Uhr geändert. Sie endet am 01.01.2024, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Ausfertigungsgrund

Vertragsänderung

Versichertes Risiko und Jahresnettobeitrag je Deklaration

Deklaration		Beitrag EUR
A	Immobilienversicherung	4.152,82
	81541 München Untere Grasstr.1	
	81541 München Untere Grasstr.1	

Diesem Versicherungsdokument ist vorgenannte Deklaration beigelegt, in dem der Versicherungsumfang im Einzelnen genannt wird.

Jahresnettobeitrag

Er beträgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Nachlässe

4.152,82 EUR

Höchstentschädigungen (HE) / Jahreshöchstentschädigungen (JHE)

Jahreshöchstentschädigung Elementar (EL)

Der Versicherer leistet in der Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt höchstens 2.500.000 EUR.

Jahreshöchstentschädigung Terror

Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung für Schäden durch Terrorakte gemäß den Regelungen dieses Vertrages entspricht der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungssumme, maximal jedoch 25.000.000 EUR.

Vertragsbestimmungen

SV 0472/00 Schäden durch Terrorakte

sowie die in den Deklarationen genannten Deklarationsbestimmungen und die beiliegenden "Bestimmungen zu Ihrem
Versicherungsvertrag"



307102
007233
3 23
00000000
TH

Folgebeitrag

Der Folgebeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Er beträgt derzeit 4.152,82 EUR zuzüglich gesetzlicher
Versicherungsteuer (z.Zt. 19,00 %).

In diesem Betrag ist entsprechend der vereinbarten Vertragsdauer ein Dauernachlass von 10,00 % berücksich-
tigt.

Erweiterte Maklerklausel

Der Ihren Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsvermittler Meyer und Meyer Versicherungsmakler GmbH ist
berechtigt, Ihre Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen rechtswirksam entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet,
diese unverzüglich an uns weiterzuleiten. Der Eingang bei Ihrem Versicherungsvermittler ist rechtlich gleichbedeutend
mit dem Zugang bei uns.

Beitragsabrechnung

Dieses Dokument ist beitragsfrei.

Deklaration A - Immobilienversicherung

Versicherungsgrundstück

-	81541 München Untere Grasstr.1	
	Bei Vertragsabschluss wurde(n) folgende Betriebsart / Betriebsarten berücksichtigt:	
	100 % Flächenanteil	Wohnung
		Wohngebäude / Rückgebäude
-	81541 München Untere Grasstr.1	
	Bei Vertragsabschluss wurde(n) folgende Betriebsart / Betriebsarten berücksichtigt:	
	100 % Flächenanteil	Wohnung
		Hauptgebäude

Bitte teilen Sie uns Änderungen vorstehender Daten, gleich welcher Art und welchen Umfangs gem. § 16 BFIMO mit.

Deklarationsbestimmungen

Vertragsbestandteile sind

SV 7500/03	Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO)	(Text ist beigefügt)
SV 7510/03	Erläuterung	(Text ist beigefügt)
	- der versicherten Sachen und	
	- des Deckungsumfanges der Glasversicherung	
	in der Firmen Immobilienversicherung	
SV 7587/04	Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung	(Text ist beigefügt)
	für Haus- und Grundbesitz in der Firmen Immobilienversicherung	

sowie folgende "Besondere Vereinbarungen"

BeurKT 1945	Ermittlung der Versicherungssumme/Wert 2000/SO
	Die Versicherungssumme 2000 wurde nach einer von § 21 Nr. 6 BFIMO bzw. BVAW abweichenden Methode ermittelt.



307102
 007233
 4 23
 00000000

Feuerversicherung (F)
einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz
und Mietverlustschäden

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Komplex 1	
Wohngebäude	422.900
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	
Komplex 2	
Wohngebäude	876.700
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	

Zusätzliche Einschlüsse
 Zusätzlich sind versichert

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme höchstens 2.439.349 EUR
- auf erstes Risiko
- bei Dynamischer Neuwertversicherung, Gesamtversicherungssumme Wert 2000, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwert-Euro-Faktor, höchstens 2.500.000 EUR.
- Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 a, b und c BFIMO
- Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11 Nr. 3 d BFIMO
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
- Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
- Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO
- Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstehen, dass Diebe in versicherte Gebäude einbrechen, einsteigen oder eindringen gemäß § 11 Nr. 8 a BFIMO
- Aufwendungen für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion beschädigt wurden - gemäß § 11 Nr. 8 d bb BFIMO. Bereits abgestorbene Bäume zählen hierzu nicht.

**Leitungswasserversicherung (LW)
 und Mietverlustschäden
 und Öko-Paket**

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Komplex 1	
Wohngebäude	422.900
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	
Komplex 2	
Wohngebäude	876.700
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	

Zusätzliche Einschüsse
 Zusätzlich sind versichert

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme höchstens 2.439.349 EUR
 - auf erstes Risiko

bei Dynamischer Neuwertversicherung, Gesamtversicherungssumme Wert 2000,
 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen
 Vertrag geltenden Neuwert-Euro-Faktor, höchstens 2.500.000 EUR.

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 b und c BFIMO (Auch wenn vereinbart ist, dass, außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die infolge einer Rohrbruchbe-seitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.)
- Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11 Nr. 3 d BFIMO
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
- Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
- Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO
- Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb versicherter Gebäude ver-legten Rohren gemäß § 2 Nr. 2 b bb BFIMO
- Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 a aa BFIMO im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, gemäß § 11 Nr. 8 b BFIMO
- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 BFIMO Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, gemäß § 11 Nr. 8 c BFIMO
- Schäden gemäß § 2 Nr. 1 a BFIMO durch Wasser aus Aquarien oder Wasser-betten

- Öko-Paket - auf Erstes Risiko

307102
 007233
 5 23
 00000000

Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt
Mitversichert sind

auf 25.000 EUR

- Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 9 BFIMO bis zu 20 % der nach § 21 und § 22 BFIMO ermittelten Entschädigung.
- in Erweiterung von § 2 Nr. 1 BFIMO auch Nässeschäden durch Wasser, das aus Regenableitungsrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlegt sind, bestimmungswidrig austritt
- in Erweiterung von § 2 Nr. 2 a aa BFIMO auch Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenableitungsrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlegt sind
- in Erweiterung von § 2 Nr. 2 a bb BFIMO Frostschäden an Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen. Dies gilt auch wenn die Tanks, Filter oder ähnlichen Teile der Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude im Erdreich verlegt sind

Mitversichert sind
für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

bis 3.000 EUR

- außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden, auch durch Frost und die dadurch verursachten Rohrverstopfungen an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die
 - auf dem Versicherungsort verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen
 - außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

**Sturm- und Hagelversicherung (ST)
 und Mietverlustschäden**

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Komplex 1	
Wohngebäude	422.900
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	
Komplex 2	
Wohngebäude	876.700
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	

Zusätzliche Einschlüsse
 Zusätzlich sind versichert

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme höchstens 2.439.349 EUR
- auf erstes Risiko
- bei Dynamischer Neuwertversicherung, Gesamtversicherungssumme Wert 2000, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwert-Euro-Faktor, höchstens 2.500.000 EUR.
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 b und c BFIMO
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11 Nr. 3 d BFIMO
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
 - Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
 - Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
 - Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO
 - Aufwendungen für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks, die durch Sturm oder Hagel beschädigt wurden - gemäß § 11 Nr. 8 d aa BFIMO
 Bereits abgestorbene Bäume zählen hierzu nicht.

307102
 007233
 6 23
 00000000

**Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) (EL)
 und Mietverlustschäden**

Versicherte Sachen (Positionen)	Versicherungssumme EUR
Komplex 1	
Wohngebäude	422.900
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	
Komplex 2	
Wohngebäude	876.700
- Dynamische Neuwertsumme /Wert 2000 SO	
Bei der Berechnung des Beitrages wurde der derzeit gültige Neuwert-Euro-Faktor	
1,87700 berücksichtigt	
Baujahr: 1903	

Zusätzliche Einschlüsse
 Zusätzlich sind versichert

- bis zu insgesamt 100,00 % der Gesamtversicherungssumme höchstens 2.439.349 EUR
- auf erstes Risiko
 bei Dynamischer Neuwertversicherung, Gesamtversicherungssumme Wert 2000,
 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen
 Vertrag geltenden Neuwert-Euro-Faktor, höchstens 2.500.000 EUR.
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 11 Nr. 3 b und c BFIMO
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß § 11 Nr. 3 d BFIMO
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt gemäß § 11 Nr. 6 BFIMO
 - Aufwendungen für Dekontamination von Erdreich auf Grund behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 7 BFIMO
 - Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 11 Nr. 5 BFIMO
 - Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c BFIMO

Vereinbarter Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird bei Schäden durch Elementarereignisse um 1.000 EUR gekürzt.

Zu einer Position speziell vereinbarte Selbstbehalte haben Vorrang.

Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung (HA)

Versichertes Risiko	Versicherungssumme EUR
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Haus- und Grundstücksbesitz	
Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall	
für alle Versicherungsgrundstücke	
für Personenschäden	2.000.000
für Sachschäden	1.000.000

Maximierung

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.



307102
 007233
 7 23
 00000000

Weitere Vereinbarung

Es erlischt der Vertrag:
GSV 30/0340/1026672/201 Allianz Hamburg

29.09.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.

1. Abweichend von den Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gelten Sachschäden oder daraus resultierende Betriebsunterbrechungs- /Ertragsausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden, nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/ einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

a) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt auf dem Versicherungsgrundstück/der Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren.

b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);

Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;

d) Schäden durch Zugangs- /Nutzungsbeschränkungen;

e) Verfügung von hoher Hand;

4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung entspricht der dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungssumme, maximal jedoch 25 Mio. Euro. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.



307102
007233
8 23
00000000

Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO)

SV 7500/03

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 10 nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

- § 1 Feuerversicherung
- § 2 Leitungswasserversicherung
- § 3 Sturm- und Hagelversicherung
- § 4 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)
- § 5 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 6 Glasversicherung
- § 7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren
- § 8 Zusatzversicherung für die Haustechnik
- § 9 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 10 Versicherte Sachen
- § 11 Versicherte Kosten, zusätzliche Einschlüsse
- § 12 Versicherter Mietverlust
- § 13 Versicherungsort
- § 14 Versicherungswert
- § 15 Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör
- § 16 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss; Gefahrenerhöhung
- § 17 Sicherheitsvorschriften
- § 18 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung; Kündigung
- § 19 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- § 20 Versicherung für fremde Rechnung
- § 21 Entschädigungsberechnung; Naturalersatz - Entschädigung in Geld; Unterversicherung
- § 22 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 24 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten; Verjährung; Klagefrist
- § 25 Wohnungseigentum
- § 26 Sachverständigenverfahren
- § 27 Fälligkeit der Leistung; Zahlung der Entschädigung
- § 28 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 29 Tarifanpassung; Bedingungsanpassung
- § 30 Schriftliche Form
- § 31 Agentenvollmacht
- § 32 Änderung der Anschrift; Namensänderung
- § 33 Veräußerung; Interessenwegfall
- § 34 Gerichtsstände
- § 35 Schlussbestimmung

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

4. Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

6. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, dadurch entstehen, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind im Rahmen von Absatz 1 nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich abweichend von § 14 aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.

7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Erdbeben;
- b) Innere Unruhen.

§ 1 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

§ 2 Leitungswasserversicherung

1. Nässeschäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

b) Leitungswasser ist Wasser, das aus

- aa) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- bb) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
- cc) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, oder aus Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.

2. Rohrbruch und sonstige Frostschäden

a) Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

- aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen;

Als innerhalb des Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

- bb) Frostschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlässen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre),
 - Teilen von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.

b) Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

- aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;
- bb) sofern dies vereinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren gemäß aa,
 - soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
 - soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;

Zu den Rohren gemäß a und b gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation;
- c) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Nr. 1 b) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

- e) Schwamm oder Pilz, auch wenn der Schwamm- oder Pilzschaden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht worden ist;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;
- h) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a und b gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 2 und ferner nicht für Näserschäden gemäß Nr. 1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

4. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 3 Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm oder Hagel liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden waren.

2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

4. Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen.

5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Lawinen oder Schneedruck;

c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ihrer Teile oder ihrer Ladung oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.

6. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 4 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) witterungsbedingten Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck,
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

3. Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung ist eine Absenkung des Erdbodens, deren Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

6. Erdrutsch ist ein Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Brand, Explosion. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 c;
- c) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 b - h;
- d) Austrocknung des Untergrundes.
- e) Grundwasser.

11. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 5 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuanprall, Rauch oder Überschalldruckwellen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
- b) Streik oder Aussperrung,
- c) mutwillige Beschädigungen,
- d) Fahrzeuanprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a, b, und d - f versichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Absatz 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

5. Als Fahrzeuanprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs oder dessen Ladung.

6. Als Rauchschaaden gilt jede Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

7. Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Gebäude für diese Personen geschlossen waren. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuanprall;
- b) durch andere Personen, die das versicherte Gebäude bzw. die versicherten Gebäude berechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Fahrzeuanprall;
- c) durch Verschleiß;
- d) durch Brand, Explosion oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden;

e) Erdbeben;

f) Verfügung von hoher Hand.

9. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10. Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 6 Glasversicherung

1. Der Versicherer leistet Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

2. Ein Zerschlagen gemäß Nr. 1 liegt nicht schon vor, wenn

- a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
- b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

- a) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;
- b) an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.

4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- b) Erdbeben;
- c) Innere Unruhen.

§ 7 Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch andere als gemäß §§ 1 bis 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorher sehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 7 verursacht ist;

d) normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;

h) Verfügung von hoher Hand;

i) Überschwemmung durch andere, als die nach § 4 Nr. 2 und Nr. 3 versicherbaren Sachverhalte;

j) Sturmflut;

k) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

l) Glas- oder Metallschmelzmassen;

m) Trockenheit oder Austrocknung;

n) Be- oder Verarbeitung;

o) Grundwasser.

3. Zu Nr. 2 a bis Nr. 2 g gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an versicherten Sachen der anderen Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind

- a) Gebäude gemäß § 10 Nr. 1 a;
- b) Zubehör gemäß § 10 Nr. 1 b;
- c) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile gemäß § 10 Nr. 1 c;
- d) sonstige Sachen.

4. Nicht versichert sind

- a) - Maschinen,
- maschinelle Einrichtungen,
- sonstige technische Einrichtungen,

die Bestandteil versicherter Gebäude oder Zubehör gemäß § 10 Nr. 1 b sind;

b) Deponien,

c) Gebäude, die noch nicht bezugsfertig sind sowie die darin befindlichen Sachen.

§ 8 Zusatzversicherung für die Haustechnik

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die durch andere als gemäß §§ 1 - 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vor-

handener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck außer in den Fällen von § 1 Nr. 1 oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

2. Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 8 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

3. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a bis Nr. 1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) durch Überschwemmung durch andere, als die in § 4 Nr. 2 und Nr. 3 versicherbaren Sachverhalte;

- e) durch Sturmflut;

- f) durch Grundwasser;

- g) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 67 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Nicht versichert sind:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen- und einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben sowie Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Nr. 1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht aufladbare Batterien, Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen;
- d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

§ 9 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 1 bis 8 sind ohne

Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- b) Kernenergie ^{*)}, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

- c) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 als bewiesen.

§ 10 Versicherte Sachen

1. Versichert sind in der Versicherung gemäß §§ 1-5 und 7

- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen;
- b) Zubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsort befindet;
- c) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsortes nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Als sonstige Grundstücksbestandteile gelten auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Beleuchtungsanlagen (nicht Leuchtwerbeanlagen) und Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen und Carports.

Soweit die Versicherung eines Neubaus beantragt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Feuerversicherung gemäß § 1 bis zur bezugsfertigen Herstellung auch auf die, zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Versicherungsort befindlichen Baustoffe.

2. Versichert sind in der Glasversicherung gemäß § 6 folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude:

Außenscheiben, Innenscheiben, Lichtkuppeln, Glassteine, Profilaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen).

^{*)} Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Versichert sind in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß § 8

- a) Maschinen,
 - b) maschinelle Einrichtungen,
 - c) sonstige technische Einrichtungen,
- die Bestandteil versicherter Gebäude oder Zubehör gemäß Nr. 1 b sind.

4. Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Freileitungen außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke;
- c) Tunnel und Anlagen des Untertagebaus;
- d) Off-shore-Anlagen und eigenständige On-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

§ 11 Versicherte Kosten, zusätzliche Einschlüsse

1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 22 Nr. 1.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für die Kosten der Ermittlungen und Feststellung des Schadens gilt § 66 VVG.

3. Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
- b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 4 verursacht wurden, werden für das Aufräu-

men der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß § 13 Nr. 1 hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

- c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Auch wenn vereinbart ist, dass, außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die infolge einer Rohrbruchbeseitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.

- d) für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung für radioaktiv verseuchter Sachen gemäß § 9 Nr. 1 b soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

4. Mehrkosten infolge Preissteigerung

Sofern die Dynamische Neuwertversicherung vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendung, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

- b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

6. Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die nach den Bestimmungen des § 26 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

7. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Depone zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

- b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aa) eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und
- bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzt der Versicherer die Aufwendungen gemäß Nr. 7 a bis Nr. 7 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.

- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8. Sonstige Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen

- a) für die Reparatur von Schäden an Türen oder Fenstern einschließlich deren Schließvorrichtungen oder an Rollläden oder Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn diese Schäden dadurch entstanden sind, dass ein Dieb in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit für Schäden gemäß Absatz 1 nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung geleistet wurde.

- b) für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 a aa im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden;
- c) die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- d) für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstückes, sofern diese durch

- aa) Sturm oder Hagel

- bb) Brand, Blitzschlag oder Explosion

abgeknickt, ent wurzelt, umgestürzt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume bereits abgestorben waren.

9. Mehrkosten infolge Modernisierungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist ersetzt der Versicherer auch Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen,

307102
007233
12 23
00000000

Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen.

Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich in versicherte und von einem Versicherungsfall betroffene Sachen investierten Mehrkosten gemäß Absatz 1.

Der vereinbarte Betrag ist auf 20% der nach § 21 und 22 zu zahlenden Entschädigung begrenzt.

10. Aufwendungen in der Glasversicherung

Der Versicherer ersetzt in der Glasversicherung gemäß § 6 die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;
- b) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);
- c) für die Beseitigung von Schäden an-Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen.

§ 12 Versicherter Mietverlust

1. Soweit vereinbart, ist Mietverlust für die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert. Mietverlust liegt vor, soweit infolge eines Versicherungsfalles

- a) Mieter von Räumen gesetzlich berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) Nutzungsausfall entsteht, weil der Versicherungsnehmer die Räume selbst benutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die Räume unbenutzbar geworden sind, und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.

2. Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

- a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;
- b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefähig wären.

Als Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gilt das Entgelt für die Überlassung der gemieteten Räume oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Zubehörs gemäß § 10 Nr. 1 b. Nicht zum Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gehören Entgelte für gemietetes Inventar oder für vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nachstehend nicht als Betriebskosten definiert sind.

Als Betriebskosten gelten, neben der Grundsteuer, die Kosten

- der Wasserversorgung und Entwässerung,
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
- des maschinellen Personenaufzuges,

- der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- der Gartenpflege,
- der Beleuchtung der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschaft-, Keller- und Bodenräume etc.),
- der Schornsteinreinigung,
- der Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit sie das versicherte Gebäude betreffen,
- des Hauswerts,
- der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der maschinellen Gemeinschafts-Wascheinrichtungen.

3. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt.

Die Mietverlustversicherung gilt in der Versicherung gemäß § 1 auch für noch im Bau befindliche Gebäude, die durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

4. Mietausfall oder Nutzungsausfall gemäß Nr. 1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert hat.

§ 13 Versicherungsort

1. Versicherungsort in der Versicherung gemäß §§ 1- 5, 7 und 8 sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

2. In der Glasversicherung gemäß § 6 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

§ 14 Versicherungswert

1. Versicherungswert von

- a) Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert, entsprechend der Bauweise, Größe und Ausstattung nach Preisen des Jahres 2000. Zu diesem Versicherungswert gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Veränderungen des Gebäudeneubauwertes durch Um- oder Anbauten während der Vertragsdauer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Ein sich aus den Veränderungen ergebender neuer Beitrag wird von dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung an berechnet.

Unterbleibt die Anzeige, so kann Unterversicherung gemäß § 21 Nr. 5 bestehen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Glasversicherung gemäß § 6;

- b) Gebäudezubehör gemäß § 10 Nr. 1 b ist der Betrag, der nach Preisen des Jahres 2000 aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2. Sofern vereinbart, ist abweichend von Nr. 1 Versicherungswert von Gebäuden und Gebäudezubehör

- a) der Neuwert;

aa) Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neuwert einschließlich Architektengebühren, sonstiger Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstiger Baunebenkosten.

Diese Bestimmung gilt auch für die Glasversicherung gemäß § 6;

bb) Neuwert von Gebäudezubehör gemäß § 10 Nr. 1 b ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) oder der Zeitwert;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

3. Versicherungswert von sonstigem Zubehör und von Grundstücksbestandteilen gemäß § 10 Nr. 1 c ist

a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) oder der Zeitwert;
falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder für den Versicherungsnehmer nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

4. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 51 Abs. 1 VVG) bleibt unberührt.

§ 15 Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör

1. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 1 zu entsprechen (Versicherungssumme 2000).

2.

a) In der Versicherung gemäß §§ 1-5, 7 und 8 haftet der Versicherer jedoch über diese Versicherungssumme hinaus bis zur tatsächlichen Höhe des ortsüblichen Neuwertes der versicherten Gebäude oder für Gebäudezubehör bis zur Höhe des Neuwertes dieser Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Ersatzwert),

b) In der Glasversicherung gemäß § 6 stellt der Versicherer den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhanden gewesenen Zustand wieder her, indem er für die zerbrochene oder beschädigte Sache Ersatz gleicher Art und Güte liefert und einsetzen oder montieren lässt (Naturalersatz) oder er haftet bis zu dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis gemäß § 21 Nr. 3 c,

einschließlich Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 4 und, soweit vereinbart, gemäß Nr. 5 und Nr. 10.

3. Gemäß Nr. 2 wird die Haftung des Versicherers der Baupreisentwicklung angepasst. Dazu wird ein Neuwert-Euro-Faktor gebildet. Entsprechend dessen Erhöhung oder Verminderung verändert sich auch der Beitrag.

Dieser erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Neuwert-Euro-Faktor wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

4. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Neuwert-Euro-Faktors kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung diese Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die dynamische Versicherung wird damit in eine Neuwertversicherung gemäß § 14 Nr. 2 a mit fester Versicherungssumme umgewandelt, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 2000, multipliziert mit dem bisherigen Neuwert-Euro-Faktor, ergibt.

Der Versicherer ersetzt fortan nur den Teil des Schadens, der sich zu dem gemäß § 21 Nr. 1 und Nr. 3-4 ermittelten Betrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Beitragsanpassung zuletzt zu zahlen gehabt hätte. Der Versicherer ist nicht gehindert, alternativ die Versicherungsleistung wegen Unterversicherung nach § 21 Nr. 5 zu kürzen; § 21 Nr. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 16 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss; Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gefahrerheblichen Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 30 VVG nicht.

4. Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen, wenn

a) in versicherten Gebäuden Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden;



- b) versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordern oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

Ist mit den anzeigepflichtigen Umständen eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG.

5. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude oder Gebäude, deren Verglasung gemäß § 6 versichert ist, länger als einen Monat unbewohnt, durch Betriebsstilllegung unbenutzt oder von umfassenden geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

6. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.

§ 17 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- c) in der Leitungswasserversicherung
- aa) nicht benutzte Räume der versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume der versicherten Gebäude genügend zu beheizen und dies häufig genug zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 18 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung; Kündigung

1. Im Beitrag sind die Versicherungssteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und bei unterjähriger Zahlungsweise entsprechende Zuschläge enthalten.
2. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag (Prämie) gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgebeiträge am Ersten des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 in Verbindung mit Nr. 4; im übrigen gelten §§ 39, 91 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf

der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung in Geld fällig wird.

4. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

Für Schäden durch Überschwemmung gemäß § 4 Nr. 1 a und witterungsbedingten Rückstau gemäß § 4 Nr. 1 b beginnt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach Antragsdatum. Dies gilt nicht, wenn Schäden durch Überschwemmung und witterungsbedingten Rückstau bereits über einen Vorvertrag bei unserer Gesellschaft oder einem anderen Versicherungsunternehmen gedeckt waren und sich die Deckung unmittelbar anschließt.

5. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Wird der Versicherungsvertrag auf eine Dauer von mehr als fünf Jahren abgeschlossen, so kann ihn der Versicherungsnehmer zum Ende des fünften oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung hat spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erfolgen.

6. Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 5 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

7. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG). Kündigt der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 6 oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 28 Nr. 2 so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

8. Ist der Versicherungsort mit einem Realrecht belegt, so sind in der Feuerversicherung die §§ 100-107 c VVG zu beachten.

§ 19 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Absatz 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Absatz 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beiträge errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Beiträge der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

§ 20 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

§ 21 Entschädigungsberechnung; Naturalersatz - Entschädigung in Geld; Unterversicherung

1. Ersetzt werden, in der Versicherung gemäß §§ 1-5, 7 und 8 unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) bei zerstörten Gebäuden oder Gebäudezubehör

aa) der Ersatzwert gemäß § 15 Nr. 2 a oder

bb) der vereinbarte Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 2 zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles;

cc) in den Fällen von aa oder bb jedoch nur der Zeitwert gemäß § 14 Nr. 2 b, falls dieser weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder

nur der gemeine Wert gemäß § 14 Nr. 2 c, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist;

eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder für den Versicherungsnehmer nicht mehr zu verwenden ist;

maßgebend ist der jeweils niedrigere Betrag.

Die Vereinbarung, wonach in den Fällen von cc) nur der Zeitwert gemäß § 14 Nr. 2 b ersetzt wird, falls dieser weniger als 40% des Neuwertes beträgt, gilt nicht für Gebäude, die überwiegend

- zu Wohnzwecken oder

- als Ärztehaus, Büro- oder Verwaltungsgebäude

genutzt werden, außer wenn diese Gebäude dauernd leerstehen oder zum Abbruch bestimmt sind.

b) bei zerstörten oder abhandengekommenen Grundstücksbestandteilen oder sonstigen Sachen gemäß § 10 Nr. 1 c, die nicht Gebäudebestandteil sind, der Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

c) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch für Gebäude oder Gebäudezubehör der gemäß § 21 Nr. 1 a maßgebende Wert und für sonstige Sachen der Versicherungswert der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Ersatzwert des Gebäudes gegenüber dem Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird; für sonstige Sachen gilt dies hinsichtlich ihres Versicherungswertes.

2. In der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß § 8 werden Gegenstände gemäß § 8 Nr. 5 b sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß § 14 Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß § 14 Nr. 2 c entschädigt.

Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungstabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich	
	von	um
a) Röntgenröhren, Ventilröhren, Laserröhren	6 Monate	5,5 Prozent
b) Katodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Bildaufnahme-röhren	12 Monate	3,0 Prozent
c) Bildwiedergaberöhren, Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monate	2,5 Prozent
d) Speicherröhren, Fotomultiplier-röhren	24 Monate	2,0 Prozent

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

3. In der Glasversicherung gemäß § 6 leistet der Versicherer

a) Naturalersatz, sofern im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellt der Versicherer den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indem er für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und

Güte liefern und einsetzen oder montieren lässt (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß § 11 Nr. 10 a nur, soweit dies vereinbart ist.

Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaikfenstern gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

aa) Den Reparaturauftrag erteilt der Versicherer, und er übernimmt die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

bb) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, kann der Versicherungsnehmer den Reparaturauftrag im Namen des Versicherers erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaserie) und auf Rechnung des Versicherers.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes im äußeren Erscheinungsbild leistet der Versicherer keine Entschädigung.

b) Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

aa) Macht der Versicherungsnehmer glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechnete Gründe entgegenstehen, so leistet der Versicherer Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den er im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätte.

bb) Erteilt der Versicherungsnehmer abweichend von Nr. 3 a aa den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag der bei Auftragsvergabe durch den Versicherer angefallen wäre.

cc) Besteht Unterversicherung gemäß Nr. 5 oder ist durch Umwandlung gemäß § 15 Nr. 4 eine Neuwertversicherung mit fester Versicherungssumme entstanden, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer Naturalersatz, wenn der Versicherungsnehmer den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung, vor Erteilung des Reparaturauftrages, an den Versicherer zahlt.

Für die Berechnung der Entschädigung in Geld ist der Betrag gemäß Nr. 3 b aa maßgebend.

dd) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 3 c aa.

ee) Sind übergroße Glasscheiben (z. B. Schaufenster) in Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leistet der Versicherer statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 3 c bb.

c) Höhe der Geldentschädigung

aa) In den Fällen von Nr. 3 b dd entschädigt der Versicherer denjenigen Betrag, der dem örtlichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Nicht entschädigt werden Kosten für die Farbangleichung oder für Angleichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochene Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand;

darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.

bb) In den Fällen von Nr. 3 b ee entschädigt der Versicherer den Betrag gemäß Nr. 3 c aa sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.

cc) In den Fällen von Nr. 3 c aa und bb entschädigt der Versicherer auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.

5. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß § 11 und versicherten Mietverlust gemäß § 12 zu kürzen.

In der Versicherung gemäß §§ 1-5, 7 und 8 gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 und gemäß § 56 VVG nicht, wenn der Schaden 1 Prozent der mit dem Neuwert-Euro-Faktor multiplizierten Versicherungssumme für die Immobilienversicherung nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000,- Euro beträgt. Bei Versicherung mehrerer Gebäude ist der Additionsbetrag aller Gebäudeversicherungssummen maßgebend. Außerhalb der Dynamischen Neuwertversicherung entfällt die Multiplikation mit dem Neuwert-Euro-Faktor.

6. Wird die Versicherungssumme 2000

a) aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt oder

b) vom Versicherer nach zutreffenden Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag über den Neubauwert zu Preisen eines anderen Jahres berechnet oder

c) vom Versicherer nach zutreffenden Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag über Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes berechnet,

so nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 5 und § 56 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

7. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Angaben des Versicherungsnehmers gemäß Nr. 6 b oder Nr. 6 c von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dadurch die Versicherungssumme 2000 zu niedrig bemessen ist, so gilt Nr. 6 nicht, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt.

8. Nr. 6 gilt ferner nicht, wenn

a) der Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt worden ist oder

b) ein weiterer Versicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

9. Eine Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

10. Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 22 Nr. 1 c), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 22 Nr. 1 c anzuwenden.

11. Bei Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 56 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 5 bis Nr. 9) nicht.

Versicherung auf Erstes Risiko besteht

- a) für Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß § 11 Nr. 3 bis Nr. 10
- b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

12. Ist in der Versicherung gemäß §§ 1-5, 7 und 8 der Neuwert (§14 Nr. 1, Nr. 2 a oder Nr. 3 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
- b) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
- c) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 14 Nr. 2 b oder Nr. 3 b festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

13. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten und zusätzlicher Einschlüsse gemäß § 11.

§ 22 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) in der Dynamischen Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör bis zur Höhe des Ersatzwertes gemäß § 15 Nr. 2,
- b) ansonsten bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;

c) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;

d) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß §§ 1-8 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstensschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Schadenminderungskosten durch Maßnahmen auf Weisung des Versicherers gemäß § 11 Nr. 1 sowie Mietverlust gemäß § 12 werden darüber hinaus ersetzt.

2. Unter einem Versicherungsfall im Sinne der §§ 2-5 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

3. Soweit eine Jahreshöchstensschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstensschädigung.

4. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen mehrer Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

§ 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperung, mutwillige Beschädigung, auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Absatz 3, 62 Absatz 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem der Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 24 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten; Verjährung; Klagefrist

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

2. Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des üblichen verzichtet hat.

3. In der Glasversicherung gemäß § 6 verzichtet der Versicherer gegenüber dem Mieter einer versicherten Sache auf Schadenersatzansprüche, sofern der Mieter den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

4. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig ist.

Ist der Anspruch beim Versicherer angemeldet, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers.

5. Wird der Anspruch auf Entschädigung, in der Glasversicherung gemäß § 6 auch auf Naturalersatz, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 26) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 25 Wohnungseigentum

1. Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und der Versicherer wegen des Verhaltens eines Eigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages leistungsfrei, so kann sich der Versicherer hierauf gegenüber den übrigen Eigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

2. Die übrigen Eigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Eigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.

3. Kann ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, gemäß § 102 VVG aus der Feuerversicherung Leistung an sich verlangen, so gilt Nr. 2 gegenüber dem Realgläubiger.

Der Versicherer verpflichtet sich, auf eine nach § 104 VVG auf ihn übergehende Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

4. Bei Gebäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechend.

§ 26 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) für zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gebäudezubehör und für alle sonstigen zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Sachen deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, in der Immobilienversicherung für zerstörte Gebäude oder Gebäudezubehör auch den Ersatzwert gemäß § 15 Nr. 2; in den Fällen von § 21 Nr. 12 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) für beschädigte Gebäude und sonstige beschädigte Sachen die Beträge gemäß § 21 Nr. 1 c;

c) alle sonstigen gemäß § 21 Nr. 1 bis Nr. 4 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß § 11 und § 12 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen

berechnet der Versicherer gemäß den §§ 21, 22 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 23 nicht berührt.

§ 27 Fälligkeit der Leistung; Zahlung der Entschädigung

1. Bei Naturalersatz gemäß § 21 Nr. 3 a hat der Versicherer den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann drei Wochen nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

4. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 2 und Nr. 3 Absatz 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, oder in der Glasversicherung gemäß § 6 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.

5. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 21 Nr. 12 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Zinsen für die Beträge gemäß Nr. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

6. Der Versicherer kann die Zahlung, sowie in der Glasversicherung gemäß § 6 den Naturalersatz, aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

7. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 28 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasversicherung gemäß § 6 besteht der Versicherungsschutz für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung, in der Glasversicherung gemäß § 6 auch nach erfolgtem Na-

turalersatz, zugehen. Dieser Zahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei Versicherungsverträgen mit der Dauer bis zu einem Jahr wird die Kündigung spätestens zum Ablauf wirksam.

§ 29 Tarifierpassung; Bedingungsanpassung

1. Der Tarifbeitrag (Prämie) ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. In der Dynamischen Neuwertversicherung (§15) wird der nach Satz 1 und 2 errechnete Tarifbeitrag zusätzlich mit dem Neuwert-Euro-Faktor multipliziert. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Gebäuderisiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, und hat ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrundeliegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

2. Die sich aus Nr. 1 ergebenden Beitragserhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor Beitragsfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragsenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

3. Der Versicherer ist berechtigt, bei

- a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- b) den Versicherungsvertrag betreffende Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder

e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

4. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

5. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

6. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrundegelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

8. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

9. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

10. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. :

§ 30 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 23 Nr. 1 a

§ 31 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 32 Änderung der Anschrift; Namensänderung

1. Der Versicherungsnehmer hat die Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

2. Unterbleibt diese Anzeige, so gelten Erklärungen des Versicherers als wirksam abgegeben, die er an die zuletzt bekannte Anschrift mit eingeschriebenem Brief gesandt hat.

§ 33 Veräußerung; Interessenwegfall

1. Wird ein versichertes Gebäude in seiner Gesamtheit veräußert, so ist dies dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, kann der Versicherer gemäß § 71 VVG leistungsfrei sein.

2. Sowohl der Erwerber als auch der Versicherer sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis gemäß § 70 VVG zu kündigen. Für den Veräußerer besteht kein Kündigungsrecht.

3. Fällt das versicherte Interesse für den Versicherungsnehmer weg, ausgenommen in den Fällen von Nr. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

§ 34 Gerichtsstände

1. Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist

a) der Ort des Geschäftssitzes der Versicherungsgesellschaft oder auch der Ort der Niederlassung des Versicherers, bei der vorliegender Versicherungsvertrag verwaltet wird, oder

b) wenn der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsvertreter vermittelt wurde, auch der Ort, in dem der Vertreter sein Büro hat oder in dem er wohnt.

2. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der Ort des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Ort seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung.

§ 35 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der insbesondere die in den BFIMO erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

Regressverzicht in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 Euro beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 600.000 Euro begrenzt.

Feuerversicherung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs-, sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige

- Extended Coverage (EC)-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Transport- oder Technische Versicherung.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGrBl. I. S. 263)

Antragstellung ohne übergebene Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen

§ 5a. (Dieser § 5 a findet keine Anwendung auf Versicherungsverträge, die bis zum 31.12.1994 zu von der Aufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen geschlossen worden sind.)

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge von Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen bei Vertragsschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrläs-

sigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Stillschweigende Verlängerung

§ 8. (1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

(2) Ist ein Versicherungsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (dauernde Versicherung), so kann es von beiden Teilen nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht mehr als drei Monate betragen. Auf das Kündigungsrecht können die Parteien in gegenseitigem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten.

(3) (Dieser Absatz 3 ist nur auf solche Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 24.06.1994 abgeschlossen worden sind).

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

(4) Wird mit Ausnahme der Lebensversicherung ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr geschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrags für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

(5) (Dieser Absatz 5 betrifft nur Lebensversicherungen, weshalb vom Abdruck abgesehen wurde.)

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 5 a hat.

Verjährung; Klagefrist

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch un-

ter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Verträge zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers

vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden

sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Übersicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Übersicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Übersicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Unterversicherung

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Nebenversicherung

§ 58. (1) Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Be-

stehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit

zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Bestandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt,

wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Zahlungsfrist bei Gebäudeversicherung

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Kündigung durch den Versicherungsnehmer

§ 106. Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2, § 96, nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkte, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekengläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.



Erläuterung

- der versicherten Sachen und
- des Deckungsumfanges der Glasversicherung
in der Firmen Immobilienversicherung

SV 7510/03

A Erläuterung der versicherten Sachen

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Sachen, die sich auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück befinden und zu den versicherten Positionen gehören, in die Versicherung eingeschlossen.

Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
Einrichtungen und Einbauten, die

- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.

Antennenanlagen, sofern sie nicht überwiegend Betriebszwecken dienen

Aufzugsschächte, einschließlich Türen

Blitzableiter

Einbauschränke

Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen

Fahnenstangen

Hauswasserversorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.

Klimatisierung

Kühltürme

Markisen

Personenaufzüge

Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.

Raumbelüftungsanlagen

Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen

Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC

Silos

Solarthermieanlagen (die mit dem Gebäude fest verbunden sind)

Speiseaufzüge

Sprinkler- und Berieselungsanlagen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Kaimauern

Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Zubehör

sind Sachen, die der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden.

Das sind z. B.:

Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
Einbauküchen und Badeeinrichtungen soweit dafür der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;
die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

Ausnahmen:

Nicht zur Position Gebäude gehören Photovoltaikanlagen sowie zu vorübergehenden Zwecken erstellte Baubuden, Traglufthallen, Zelte und ähnliches; sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Vorsorgeversicherung für Um- und Anbauten

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Um- und Anbauten. Die Vorsorgeversicherung bezieht sich nicht auf Neubauten.

Betriebseinrichtungen sind in der Immobilienversicherung nicht versichert. Sie müssen gesondert versichert werden.

Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antennenanlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebsrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Bedienungsbühnen

Behälter

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Gebäude)

Brandmeldeanlagen

Container

Dampfkraftanlagen

Datenübertragungsanlagen

Energieanlagen (nicht jedoch Solarthermieanlagen - siehe Gebäude)

Ersatzteile (Ersatzteile für Gebäude sind als Zubehör mitversichert)

Fernkopier-/Fernschreibanlagen

Fernseh-/Fernsprechanlagen

Firmenschilder

Förderanlagen

Gaserzeugungsanlagen

Gleisanlagen

Kabel

Kälteanlagen

Kegelbahnanlagen

Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen



307102
007233
20 23
00000000

Kräne
 Lagereinrichtungen
 Lagerhilfen
 Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen
 und dgl.
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Transformatoren
 Transporthilfen
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstrom-
 versorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werkschutzeinrichtungen
 Zwischenwände - versetzbare - z. B. Funktionswände

B Erläuterung des Deckungsumfanges der Glasversicherung

Die im Versicherungsschein oder letzten Nachtrag angeschriebenen Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Versichert ist die

- | | |
|---------------|---|
| GL allg. | Gebäudeverglasung gemäß § 10 Nr. 2 BFIMO, von Räumen und Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller-, und Bodenräumen und von Windfängen und Wetterschutzvorbauten). Ausgenommen sind Werbeanlagen. |
| GL o. VK bzw. | gesamte Gebäudeverglasung gemäß § 10 Nr. 2 BFIMO. |
| GL komm. | Ausgenommen sind die Verglasung von Verkaufsgeschäften (Handelsware) und Werbeanlagen. |
| GL ges. | gesamte Gebäudeverglasung gemäß § 10 Nr. 2 BFIMO. Ausgenommen sind Werbeanlagen. |

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz in der Firmen Immobilienversicherung

SV 7587/04

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen

auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

II. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen unter Haftpflichtversicherungen beschriebenen Risiko.

III. Deckungserweiterungen

1. Erhöhungen und Erweiterungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden Verschieden gemacht worden sind.

Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z.Zt. des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;

2.2 der im Rahmen der Baueigenleistungen/Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.3 des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern;

2.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch Ziff. VII.).

3. Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Unternehmer, soweit diese dem versicherten Risiko des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Unternehmer selbst bzw. deren Personal.

4. Abwässer

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. IV. 4. - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Früherer Grundstücksbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

6. Eigentümergeinschaften

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Eigentümer.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Eigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert sind - abweichend von Ziff. IV. 10. und Ziff. VII. 2. -

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen den Verwalter;
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümers gegen die Gemeinschaft der Eigentümer;
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungs- bzw. Teileigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7. Bauherr

7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau- summe von 500.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten selbst bzw. deren Personal.

7.2 Falls besonders vereinbart ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein bezeichnete Neubausvorhaben bis zu einer veranschlagten Bausumme von 2.500.000,- EUR, wenn die Ausführung und Planung und/oder Bauleitung an Dritte vergeben sind und das Bauvorhaben auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ausgeführt wird.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Bauleistungen, also aus der Selbsthilfe bei der Bauausführung, Planung und/oder Bauleitung bis zu einem Betrag von 500.000,- EUR. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten selbst bzw. deren Personal.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Durchführung von Abbruch- und Einreißarbeiten.

8. Vermögensschäden

8.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist (Vermögensschaden), aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

8.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

8.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

8.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

8.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller

Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

8.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

8.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

8.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

8.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

8.2.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

8.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen und sonstigen Wert- sachen.

8.3 Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 100.000,- EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für Ziff. VIII. "Umwelt- haftpflichtrisiko" keine Anwendung.

9. Vertragliche Haftpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, die sich daraus ergibt, dass der Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers übernimmt. Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand der Ziff. IV. 1.

10. Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist abweichend von Ziff. IV. 14. die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

11. Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. IV. 5. b) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versiche-

rungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß Ziff. IV. 5. b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100,- EUR, höchstens 1.000,- EUR, selbst zu tragen.

IV. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. zum Beispiel §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, jedoch sind Ansprüche aus § 110 des Sozialgesetzbuches VII mitgedeckt;

4. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch berschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden; Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden;

5. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

b) die Schäden, soweit nicht gemäß Ziff. III. 1.1. Versicherungsschutz gewährt wird,

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätig-

keit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen zu hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht auf den Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mit mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

9. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich;

10. Haftpflichtansprüche

a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören,

b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,

d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,

e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,

f) von Partnern einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft,

g) von Abwicklern/Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) - g) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben;

11. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend;

12. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziff. III. 10. Versicherungsschutz besteht;

- die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

16. Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

V. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtanfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Ist die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung festgestellt, so ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. 5.).

5. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder Ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

7. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

VI. Versicherungsfall/Obliegenheiten/Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtversicherung ist das Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflicht-

anspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3. bis 5. finden entsprechende Anwendung.

7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

8. Versicherungssummen/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssummen je Schadeneignis und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsleistungen

- eines Versicherungsjahres (Haus-/Grundbesitz);
- während der Dauer der Versicherung (Bauherrn).

VII. Zusätzliche Bestimmungen

Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. IV. 10. genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

VIII. Umwelthaftpflichtrisiko (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Risikobegrenzungen

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Falls besonders vereinbart ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Behälter zur Lagerung von Heizöl zur Raumbeheizung bis zu dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Fassungsvermögen.

Eingeschlossen sind dabei abweichend von Ziff. I 1. - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus diesen Behältern ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von Ziff. IV 4. auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Behältern selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern Heizöl in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangt.

Die Verbindung oder Vermischung von Heizöl mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des Ziff. IV 4.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist abweichend von Ziff. 2.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogenen auf ein versichertes Grundstück.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. III 1. Abs. 1 - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Rettungskosten

4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Ge-

richts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziff. V 4. und Ziff. V 5.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Nicht versicherte Tatbestände

5.1 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

5.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

IX. Ergänzende Bestimmungen

Für die Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz gelten zusätzlich folgenden Regelungen der Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO):

§ 15 (Beitragsanpassung), § 16 Nr. 1, § 18, § 23 Nr. 2 und 3 für die unter Ziffer VI. Ziff. 2 bis 6 der Haftpflichtversicherung geregelten Obliegenheiten, § 24, § 28 Nr. 2, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34.